

Verordnung

Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine.

betreffend die

Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich 70 Abschnitte mit Ziffern zum Bezug verschiedener jeweils zu verlautbarenden Lebensmittel und Bedarfsartikel und gleichzeitig die für die Monate Oktober 1918 bis einschließlich März 1919 geltenden Abschnitte zum Bezug von Kaffee und Zucker befinden. Die Zuckerzuckarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe.

Die Einkaufsscheine der Mindestmitteln werden in grüner, blauer und gelber Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe auszugeben.

Bezugs Erhalten der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission, bzw. Haushalte über 14 Personen bei der Konsumtionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Die derzeitigen Einkaufsscheine sind mitzubringen.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine werden, insofern sie Angehörige des Lebensmittelverbandes der Kriegseinsatzbetriebe Wiens sind, zufolge Verfügung der L. f. n. d. Statthalteri verpflichtet, den Kaffee und Zucker vom 1. Oktober 1918 an wie das Mehl durch den genannten Lebensmittelverband zu beziehen und haben sich daher ohne Rücksicht darauf, wo sie bisher rationiert waren, sofort nach Erhalt des amtlichen Einkaufsscheines in die Zucker- und Kaffee-Kundenliste der Lebensmittelabgeteile des Betriebes, in welchem sie beschäftigt sind, eintragen zu lassen.

Die übrigen Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Kaffeeverkäufer, bzw. bisherigen Zuckerverkäufer innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste eintragen zu lassen. Die verspätete Eintragung in die Kundenliste hat eine bedeutende Verzögerung des Warenbezuges für den ersten Monat zur Folge.

Die Verkäufer von Kaffee und Zucker werden hienüt verpflichtet, neue Kundenlisten anzulegen. Die Kundenlisten haben die fortlaufende Nummer, den Vor- und Zunamen, die Wohnungsadresse, die Personenzahl, bei Zuckerfunden auch die Zahl der Zuckerzuckarten des Kaufes zu enthalten. Weiter werden die Zuckerverkäufer verpflichtet, von dem Einkaufsscheine des Kunden den am rechten unteren Ende befindlichen, hinter der Ziffer 1 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in die Kundenliste hinter der Personenzahl des eingetragenen Kunden einzulegen. Die Kaffeeverkäufer werden verpflichtet, den darüber befindlichen, mit der Ziffer 2 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und an der vorerwähnten angrenzenden Stelle ihrer Kundenliste einzulegen. Zum Zeichen der erfolgten Eintragung und der Übernahme der Lieferung hat der Kaffee-, bzw. Zuckerverkäufer seinen Namen und Betriebsort oder seinen Geschäftsstempel in den hienüt vorhandenen Raum des Einkaufsscheines einzusetzen. Eine Änderung der Verkaufsstelle sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferpflicht ist mit Ausnahme der Überführung des Inhabers des Einkaufsscheines oder der Schließung der Verkaufsstelle nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Die mit den Abschnitten Ziffer 1, bzw. 2 versehenen Kundenlisten der Zucker- und Kaffeeverkäufer sind von diesen bis längstens am 14. September 1918 an den ihnen den Zucker, bzw. Kaffee abgebenden Großlieferanten zur Kontrolle zu mitteln. Die Großlieferanten werden hienüt verpflichtet, nach Prüfung dieser Kundenlisten ihre Ortsamtlieferung bis längstens am 18. September 1918 der Zucker-Zentralverteilungsstelle (1, Schwarzenbergstraße 3), bzw. Kaffeeverteilungsstelle (IV, Schwarzenbergplatz 16) bekanntzugeben.

Der bisherige Einkaufsschein wird dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleibt bis zu dem zu verlautbarenden Tage in Kraft.

Konsumtennorganisationen haben ihren Stempel wie bisher rechts neben dem diesbezüglichen Texte beizusetzen. Das quadratförmige Feld oberhalb hat bis auf Befehl frei zu bleiben.

Die Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—E	am 2. September 1918	M—Q	am 5. September 1918
F—H	„ 3. „ „	R. S. Sch	„ 6. „ „
I—L	„ 4. „ „	St. T—Z	„ 7. „ „

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezug der amtlichen Einkaufsscheine sowie Überstellungen sind der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzuzeigen.

Ein Krieg für abhanden gekommene amtliche Einkaufsscheine kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über schriftliches stempelfreies Ginkreiten durch das zuständige magistratische Bezirksamt erfolgen.

Der amtliche Einkaufsschein ist eine öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Die Fälschung desselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, insofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 26. August 1918.